

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 14. Dezember 2006

**Nr. 23**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach: S. 135  
Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-  
Mühlenbruch Az.: 16 06 8

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungs- S. 139  
planes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis-  
Hochstraße / Ringstraße", Stadtteil St. Tönis;  
hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-62 "Er- S. 140  
holungsgebiet am Wasserturm" 1.  
vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis;  
hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung  
der öffentlichen Planauslegung

Öffentliche Bekanntmachung über die Mög- S. 141  
lichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen  
Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der  
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 in  
der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Versorgungsnetz Vorst S. 142  
GmbH gem. § 108 Abs. 2 GO NW

### Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 143

## Beschluss

1. Für Teile der Städte Tönisvorst und Willich, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch das Amt für Agrarordnung Mönchengladbach die

### Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch

angeordnet. Das Bodenordnungsverfahren wird gemäß §§ 91 ff FlurbG durchgeführt und das Verfahrensgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

### Regierungsbezirk Düsseldorf Kreis Viersen

#### Stadt Willich Gemarkung Anrath

Flur 14  
Flurstücke 2, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 18, 19, 20, 24, 32, 38, 68, 70, 75, 80, 83, 94, 97, 98, 99, 100, 104, 109, 110, 111, 112, 114, 120, 121, 122 und 123

#### Stadt Tönisvorst Gemarkung Vorst

Flur 20  
Flurstücke 23, 27 – 51, 53 – 65, 67 – 70, 73, 86 – 89, 93 – 96, 98, 101 – 107, 109, 120 – 129, 133, 136, 137, 138, 160, 162, 163, 166, 167, 169, 170, 171, 189, 191, 193, 195, 196 – 219, 222 – 226, 231, 232, 235 – 238, 241, 250, 253, 254, 256 – 278 und 280 – 290

Flur 21  
Flurstück 251

Flur 28  
Flurstück 95

Flur 29  
Flurstücke 1, 4, 10, 17, 110, 113, 114, 124, 184 – 188, 193 – 197, 201, 256, 261, 262, 273, 274, 276 – 279, 281, 299, 305, 306 und 307

### Amtlicher Teil:

#### Amt für Agrarordnung Mönchengladbach

41061 Mönchengladbach, den 08.12.2006  
Croonsallee 36 - 40

**Beschleunigte Zusammenlegung  
Vorst-Mühlenbruch  
Az.: 16 06 8**

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Es ist rund 158 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang, während der Dienststunden bei der
  - Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Töniser Str. 8, 47918 Tönisvorst, Zimmer 3-4, Erdgeschoss,
  - Stadt Willich, Techn. Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich-Neersen, Zimmer 011,
  - Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 205, ab 01.01.2007 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69, Dienstgebäude Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach
 aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch mit dem Sitz in Tönisvorst. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. **Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde,**

bis 31.12.2006  
**dem Amt für Agrarordnung  
 Mönchengladbach,**  
 Croonsallee 36 – 40,  
 41061 Mönchengladbach  
**ab 01.01.2007**  
 der Bezirksregierung Düsseldorf,  
 Dezernat 69,  
 Cecilienallee 2,  
 40474 Düsseldorf

 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten

Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen, auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
  - 6.5.1 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 und 6.3 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWIG-).
  - 6.5.2 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch nach § 93 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Zusammenlegung.

Das Bodenordnungsverfahren ist von mehreren Grundstückseigentümern beantragt worden. Es verfolgt den Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz zu verbessern. Eine Veränderung oder Neuanlage von Wegen und Gewässern ist nicht vorgesehen.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Verfahrensgebietes kann, wenn es der Zweck der Zusammenlegung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich am Zusammenlegungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind am 22.11.2006 in Tönisvorst gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG über Ziele und Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die in der Regel zu gewährenden Zuschüsse aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG gehört worden und haben der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zugestimmt oder keine Bedenken erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist zu erheben

**bis 31.12.2006 schriftlich oder zur Niederschrift** bei dem Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,  
Croonsallee 36-40,  
41061 Mönchengladbach

und

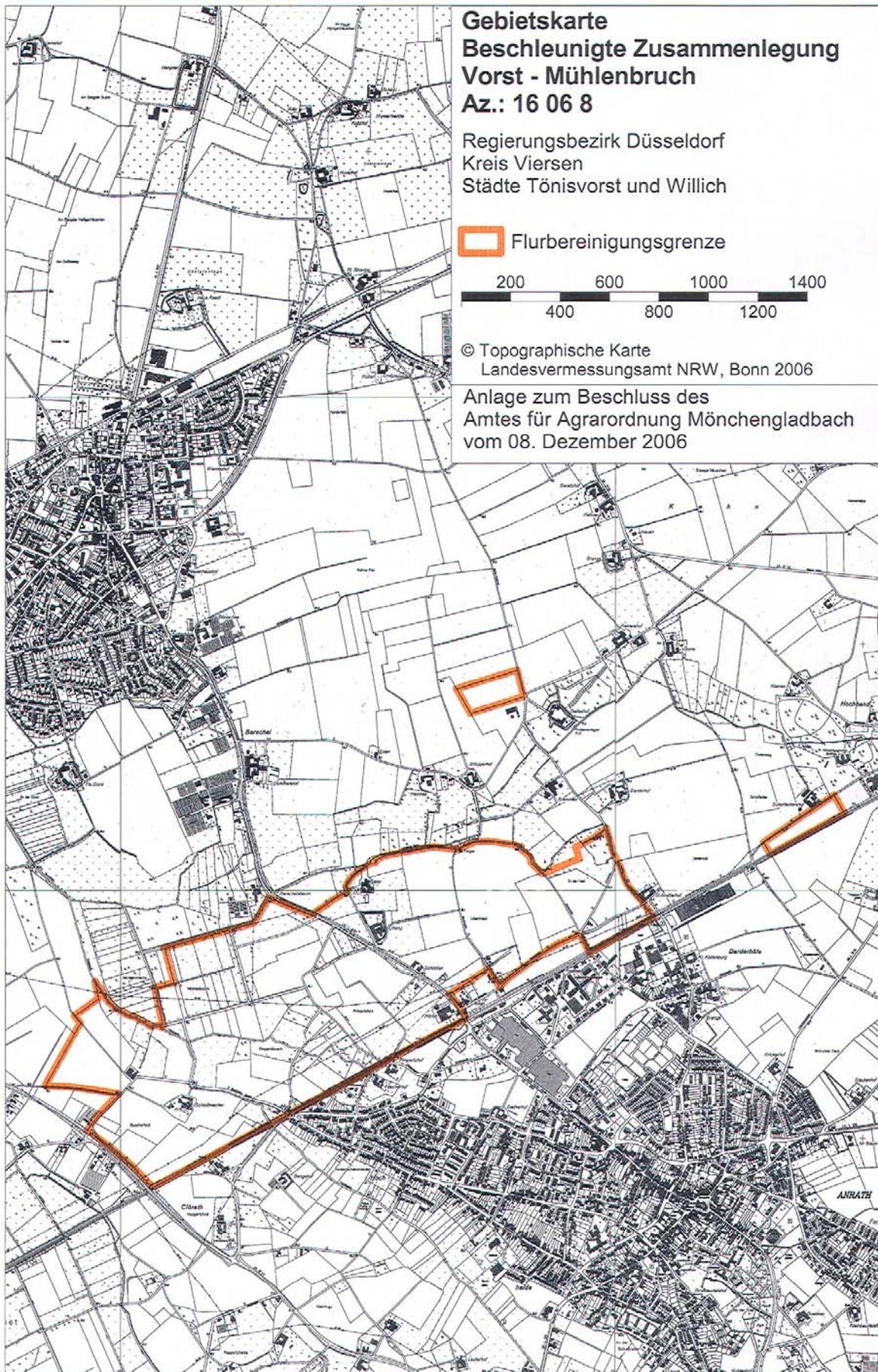
**ab 01.01.2007 schriftlich**  
bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69,  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

## **oder zur Niederschrift**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69,  
Dienstgebäude Croonsallee 36-40,  
41061 Mönchengladbach.

(LS)

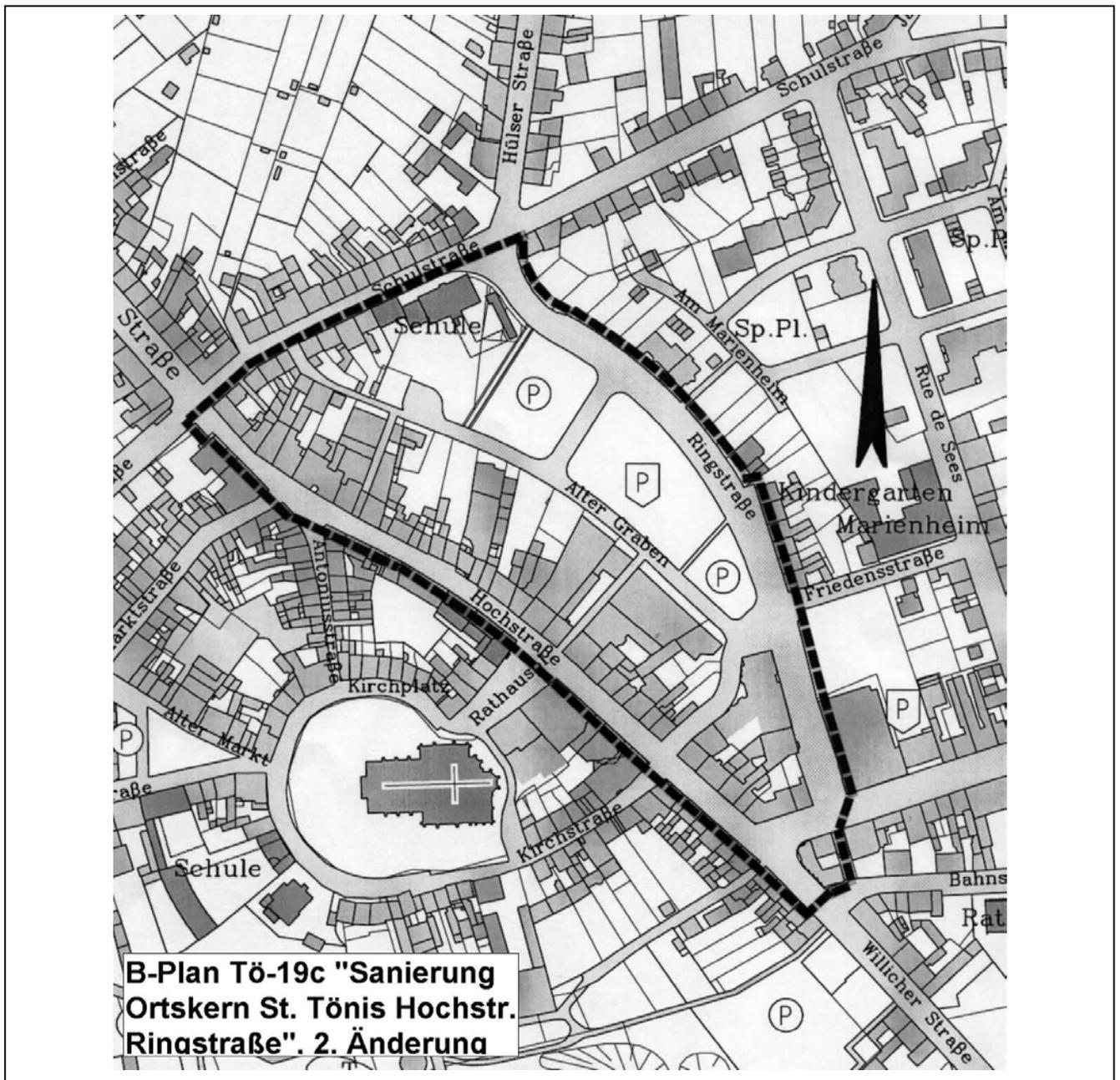
(gez. Huber)



## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis-Hochstraße / Ringstraße", Stadtteil St. Tönis; hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 23.11.2006 im Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis-Hochstraße / Ringstraße", 2. Änderung den Grundzügen des vorgestellten Planungskonzeptes zugestimmt. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt.



Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis-Hochstraße / Ringstraße" dient der planerischen Sicherung und Neuordnung des Gebietes.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **21. Dezember 2006 bis einschließlich 11. Januar 2007**, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

**Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Mit Ablauf des 11. Januar 2007 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-19c "Sanierung Ortskern St. Tönis-Hochstraße / Ringstraße", 2. Änderung abgeschlossen.

Tönisvorst, den 07.12.2006  
In Vertretung

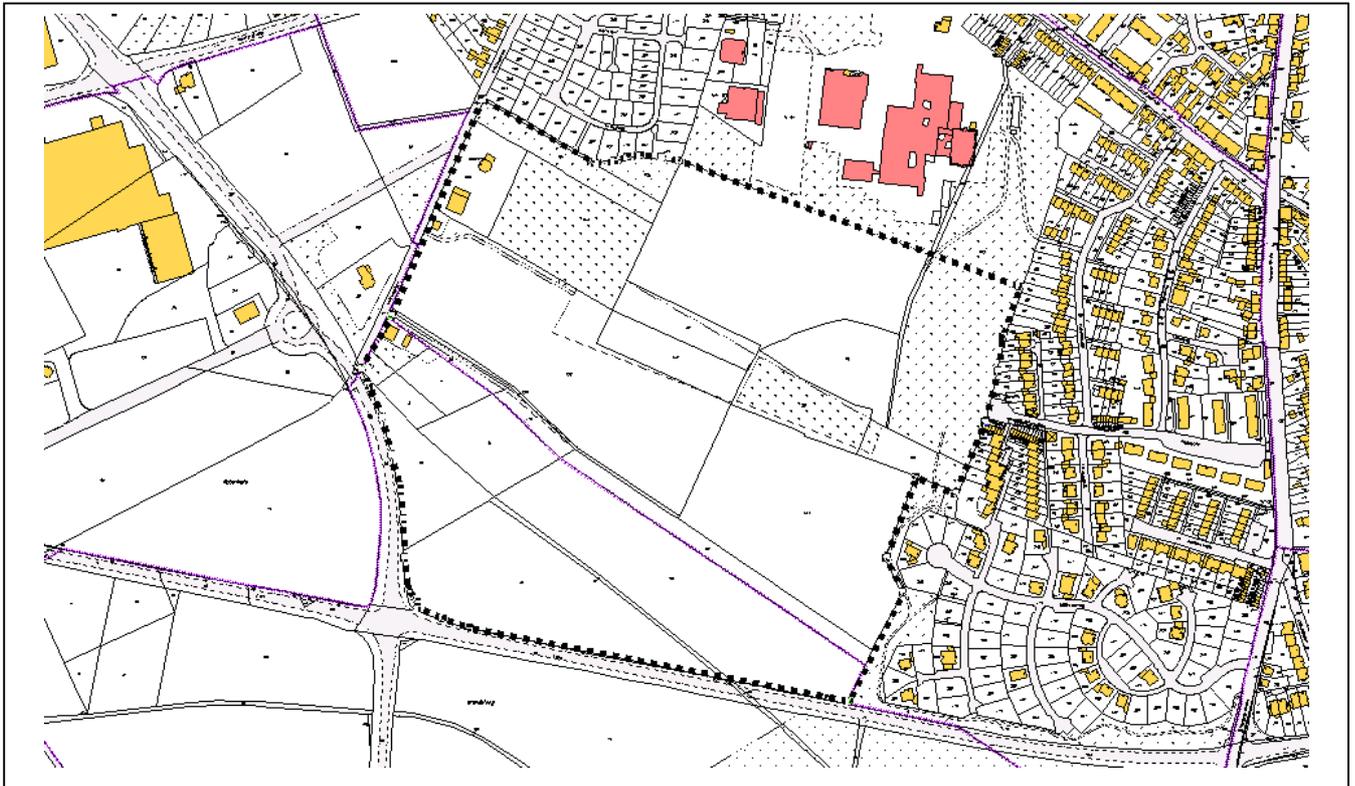
gez. Schmitz  
Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 23/S. 139

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet am Wasserturm" 1. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 19.10.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet am Wasserturm" 1. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet am Wasserturm" 1. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet Am Wasserturm"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist es, die Zweckbestimmung des Ärztehauses zu erweitern.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**21. Dezember 2006 bis einschl. 24. Januar 2007**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-62 "Erholungsgebiet am Wasserturm" 1. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Umwelt und Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 11.12.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schmitz

Beigeordnete

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 23/S. 140

**Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 in der Stadt Tönisvorst.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst, der in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gegliedert ist. Die Einwohner oder Abgabepflichtigen in der Stadt Tönisvorst sind gemäß § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.

Auf das Recht der Einsichtnahme wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Interessierte Einwohner und Abgabepflichtige können den allgemeinen Teil des Schlussberichtes ab Dienstag, dem 2. Januar 2006 für die Dauer von zwei Montane einsehen beim Bürgermeister Tönisvorst, Bahnstraße 15, Hauptamt, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, Zimmer 24/25/26.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienststunden

montags bis donnerstags von  
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
sowie freitags in der Zeit von  
08.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

In Einzelfällen können Termine für die Einsichtnahme, die außerhalb dieser Zeiten liegen, auch telefonisch vereinbart werden (02151/999-174/167).

Tönisvorst, den 12.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 23/S. 141

**Bekanntmachung der Versorgungsnetz Vorst GmbH  
gem. § 108 Abs. 2 GO NW**

Die Gesellschafterversammlung der Versorgungsnetz Vorst GmbH hat am 10.11.2006 den Jahresabschluß zum 31.12.2005 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuß von 71.684,27 € wie folgt zu verwenden: Ausschüttung von 65.000,00 € an den Gesellschafter sowie Vortrag von 6.684,27 € auf neue Rechnung.

Jahresabschluß und Lagebericht 2005 liegen in der Zeit vom 08.01. bis 18.01.2007 im Verwaltungsgebäude der Stadt Tönisvorst, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 12 zur Einsichtnahme aus.

Die Treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Krefeld, hat als Abschlußprüfer folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Versorgungsnetz Vorst GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Versorgungsnetz Vorst GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht

steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 26. Juni 2006

thp treuhandpartner  
Jäger Finken Welling Janssen Steinborn  
GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling  
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath  
Wirtschaftsprüfer

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 12/Nr. 23/S. 142

-----

**Nichtamtlicher Teil:**

**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 380 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Albert Schwarz

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Dellstr. 41

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Zustellanschrift** :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den  
Bürgermeister  
- Hauptamt -  
Bahnstraße 15**

**47918 Tönisvorst**